



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Gesetz zur Reform der Notfallversorgung (NotfallG)

Aktuell seit 28.10.2026 13:34:45

Angegeben von:

Bundeszahnärztekammer - Arbeitsgemeinschaft der deutschen Zahnärztekammern e.V. (BZÄK)
(R001361) am 06.11.2024

Beschreibung:

- Zurückweisung der intendierten Neuregelung in § 75 Abs. 1f SGB V-E, soweit diese den KZVen künftig die Pflicht auferlegt, die Versicherten über die Sprechstundenzeiten und die Barrierefreiheit der Zahnarztpraxen informieren zu müssen. - Im neuen § 105 Abs. 1b SGB V(-E) eine spezielle Regelung für die KZVen auf Grundlage des bisherigen § 105 Abs. 1b SGB V, damit dieser in seiner bisherigen Form für die KZVen fortgilt. - eine als selbständig zu qualifizierende Notdiensttätigkeit auch durch Pool(zahn)ärzte ermöglichen

Zu Regelungsentwurf

1. Bundestags-Drucksachennummer:

BT-Drs. 20/13166 (Vorgang) [alle RV hierzu]

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Notfallversorgung

Zuständiges Ministerium: BMG [alle RV hierzu]

Betroffene Interessenbereiche (1)

Gesundheitsversorgung [alle RV hierzu]

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

1. SG2610280022 (PDF - 6 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 02.09.2026 an:

Bundestag

Mitglieder des Bundestages [alle SG dorthin]

Bundesregierung

Bundesministerium für Gesundheit (BMG) [alle SG dorthin]